

SATZUNG der EVG Energie pro Vita Genossenschaft eG

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
„Energie pro Vita Genossenschaft eG“
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist in 72108 Horb am Neckar.
- (3) Die Firma der Genossenschaft lautet vorher
„Energievermögens- Genossenschaft eG“

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Energiewende und die Erschließung des wirtschaftlichen Potenzials dieser Zielsetzung für die Genossenschaft und das einzelne Genossenschaftsmitglied. Dies kann geschehen einerseits durch Beteiligung, Besitz oder Betrieb von entsprechenden, im Sinne von Nachhaltigkeit wirksamen Energieerzeugungsanlagen sowie durch Erschließung und/oder Nutzung von energie-effizienten oder energiesparenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen andererseits, und durch die Vermittlung solcher Projekte, Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen an seine Mitglieder.
- (3) Es ist der Genossenschaft unbenommen, die Durchführung sonstiger Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, dem Zweck der Genossenschaft zu dienen.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, einzelne Geschäftsbereiche oder Tätigkeitsfelder innerhalb ihres Aufgabenbereiches auf Dritte zu übertragen.
- (5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, für eine Verzinsung der Geschäftsanteile der Mitglieder einen Mindestsatz ab 2,0% (zwei vom Hundert) festzulegen. Dieser Satz kann überschritten werden, wenn Vorstand und Aufsichtsrat das gemeinsam, jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres geltend, so beschließen.
- (7) Die Genossenschaft kann sich auch an anderen Unternehmen beteiligen und/oder deren Haftungsverhältnisse übernehmen, andere Unternehmen gründen oder solche erwerben, sofern dies im Interesse des Förderzwecks liegt. Dabei sollen die Einschränkungen des Abs. 2 Berücksichtigung finden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
- natürliche Personen,
 - Personengesellschaften,
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
- eine von den Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss.
 - die unbedingte Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft, und
 - Einzahlung des dem gezeichneten Geschäftsanteil zugrunde liegenden Genossenschaftskapitals auf dem Genossenschaftskonto.
- (3) Die Zulassung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, die Zulassung der investierenden Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hierüber vom Vorstand zu benachrichtigen.

§ 4 Investierende Mitglieder

Mitglieder können als investierende Mitglieder zugelassen werden. Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, es sei denn das GenG oder die Satzung bestimmen etwas anderes. In Anlehnung des § 8 Abs. 2 S. 2 GenG können investierende Mitglieder in keinem Fall die ordentlichen Mitglieder überstimmen und Beschlüsse,

die nach Gesetz oder Satzung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, können von den investierenden Mitgliedern nicht verhindert werden. Auf § 23 (1) wird zusätzlich hingewiesen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung (§ 6),
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7),
- Tod (§ 8),
- Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 9),
- Ausschluss (§ 10).

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligungen zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren kündigen.
- (3) Eine Kündigung ist in beiden vorgenannten Fällen frühestens zwei Jahre nach Beitritt oder Zeichnung möglich; Voraussetzung zum Wirksamwerden der ausgesprochenen Kündigung ist die Volleinzahlung der Geschäftsanteile und eventueller Nebenkosten.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.
- (6) Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger wirtschaftlicher und/oder persönlicher Gründe einem Mitglied auf entsprechendem Antrag hin das Kündigen vor Ablauf vorstehend genannter Fristen gestatten. Der Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (7) Für voll eingezahlte Geschäftsanteile, die vom Mitglied fünf volle Geschäftsjahre gehalten worden sind, kann vom Mitglied eine Kündigungsfrist von zwei Jahren in Anspruch genommen werden.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit seine Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen Anderen übertragen. Überträgt das Mitglied sein gesamtes Geschäftsguthaben, scheidet es hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung aus. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes, sofern nicht ein anderes Gremium hierfür zuständig ist.
- (2) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zu zuschreiben.
- (3) Für die Übertragung von Geschäftsguthaben wird eine dem Aufwand nach angemessene Gebühr, welche der Höhe und Fälligkeit nach vom Vorstand einstimmig beschlossen wird, erhoben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht aber mit allen Rechten und Pflichten auf die Erben über, sofern das Mitglied keine anderweitige rechtlich wirksame Verfügung getroffen hat, die der Erblasser innehatte. Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, welchem von ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen worden ist, so endet diese mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist. Mehrere Erben können Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.